

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 S. 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung

Seit 1998 dürfen deutsche Unternehmen eigene Aktien in begrenztem Umfang auch aufgrund einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung erwerben. Die Laufzeit einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien hatte der Gesetzgeber zunächst auf 18 Monate beschränkt. Deshalb ließen sich zahlreiche Gesellschaften im jährlichen Turnus eine solche Ermächtigung einräumen. Im Rahmen der Gesellschaft erfolgte dieses zuletzt mit Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Juli 2009. Mittlerweile hat der Gesetzgeber diese 18-monatige Beschränkung mit Wirkung zum 1. September 2009 auf nunmehr höchstens fünf Jahre verlängert.

Die Verwaltung der INFO AG hat sich entschlossen, der Hauptversammlung eine Ausschöpfung des nunmehr seit dem 1. September 2009 bestehenden zeitlichen Rahmens von fünf Jahren zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Dies hat aus Sicht der Verwaltung den Vorteil, dass dieser sehr ausführliche Beschluss zur Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nicht jährlich auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung gesetzt werden muss, wie es derzeit der Fall ist. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung wird hierdurch erheblich verkürzt.

Die Ermächtigung soll der INFO Gesellschaft für Informationssysteme Aktiengesellschaft die Möglichkeit geben, bis zu 10 % des bestehenden Grundkapitals, dies entspricht derzeit 400.000 Aktien, zu gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die INFO Gesellschaft für Informationssysteme Aktiengesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl von Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei ist es sinnvoll, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 (einhundert) Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Gesellschaft soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen oder Teilen solcher Unternehmen oder zur Erfüllung von etwaig bestehenden Aktienoptionen anbieten zu können. In ersterem Falle verlangen die Globalisierung der Wirtschaft im Allgemeinen und der internationale Wettbewerb im Besonderen die Verfügbarkeit von Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung in zunehmendem Maße. Die Entscheidung, ob für die vorgenannten Zwecke eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 3a der Satzung genutzt werden, trifft allein der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt.

Dem vorgenannten Zweck trägt die vorgeschlagene Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen zu können, Rechnung.

Weiter soll die Gesellschaft eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Schließlich ist vorgesehen, dass erworbene eigene Aktien auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den jeweils aktuellen Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch ist vorgesehen, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch zu machen. Dem Verwässerungsschutzgedanken der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem solchen Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den Marktbedingungen möglich ist, die zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschen.

Indes wird ein etwaiger Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung keinesfalls mehr als 5 % des in diesem Zeitpunkt aktuellen Börsenkurses betragen. Dabei gilt, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen; und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Ermächtigungslaufzeit bis zur Ausnutzung der Ermächtigung aus genehmigtem Kapital (§ 3a der aktuellen Satzung) unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden. Aufgrund dieser Beschränkung und der Tatsache, dass sich der Ausgabepreis bei Ausnutzung dieser Ermächtigung am zu diesem Zeitpunkt aktuellen Börsenkurs der Gesellschaft zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Daneben haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Aktien der Gesellschaft über die Börse aufrecht zu erhalten. Die Ermächtigungen liegen im Interesse der Gesellschaft, weil sie der Gesellschaft zu einer höheren Flexibilität verhelfen. So wird hierdurch beispielsweise die Möglichkeit begründet, neue Investorenkreise zu erschließen.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung in der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung Bericht erstatten.

Hamburg, im Mai 2010

INFO Gesellschaft für Informationssysteme Aktiengesellschaft

Der Vorstand